

**Richtlinien der Stadt  
Neu-Isenburg  
für die Gewährung von Zuschüssen  
für  
Maßnahmen zur Trinkwassereinsparung**

**1. Förderzweck**

- 1.1 Die Stadt Neu-Isenburg fördert nach dieser Richtlinie – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – die Nutzung des von Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers.

Die Förderung dient der

- Einsparung von Trinkwasser
- dem sinnvollen Umgang mit Trinkwasser
- Schonung und Anreicherung des Grundwassers
- Verminderung des Schmutzwassereintrages in die Vorfluter
- Entlastung der Kläranlage

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

**2. Gegenstand der Förderung**

**2.1 Regenwasseranlagen**

sind in sich geschlossene Anlagen, die das von Dachflächen abfließende Regenwasser sammeln und einem Zweck zuführen, für den keine Trinkwasserqualität erforderlich ist (z.B. WC-Spülung, Putzen, Grünflächenbewässerung, eventuell Wäscheschwaschen usw.). Durch diese „Brauchwassernutzung“ sollen Einsparungen im Trinkwasserverbrauch erzielt werden.

**Technische Hinweise und Empfehlungen**

*Beim Bau einer Regenwasseranlage sind die Regeln der Bautechnik zu beachten. Besonders wichtig sind hierbei die DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und die DIN 1988 – „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen“ -.*

*Es ist nachzuweisen, dass der Betrieb der Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen auf das öffentliche Trinkwassernetz haben kann. Änderungen an Trinkwasserleitungen und an Grundstücksentwässerungen dürfen nur von zugelassenen Installationsfachbetrieben vorgenommen werden.*

*Den Regenwassernutzungsanlagen dürfen nur von Dachflächen abfließendes Niederschlagswasser (Regenwasser) zugeführt werden. Stark verschmutzte und vermooste Dächer sind hierfür ungeeignet. Grasdächer, Bitumendächer, Asbestzementdächer und Metaldächer sind je nach Nutzung ungeeignet und dürfen ebenso wie ökologisch bedenkliche Materialien (z.B. PVC, GFK) nicht angeschlossen werden.*

## **2.2 Regenwasserspeicher**

Auch einfache Zisternen zur Gartenbewässerung können bezuschusst werden, wenn dieselben als geschlossenes System mit mindestens 3 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen ausgebildet werden.

## **3. Antragsberechtigte/Zuschussempfänger**

### **3.1 Förderungsfähig sind nur Anlagen,**

- für die eine ausreichende wasserwirtschaftliche Nutzung nachgewiesen wird,
- die eine dauerhafte Betriebssicherheit erwarten lassen,
- bei der die Bauausführung erst nach Genehmigung des Antrages begonnen wurde. Jeder Antrag wird gesondert auf die Förderungsfähigkeit überprüft.

Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen werden durch die Förderung nach dieser Richtlinie nicht ersetzt und sind gesondert zu beantragen.

### **3.2 Antragsberechtigt sind Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sowie Erbbauberechtigte oder von ihnen bevollmächtigte Personen (z.B. Mieter). Die Vollmacht ist dem Antrag beizufügen. Der Antrag ist auf einem Formblatt, das vom Fachbereich Hochbau ausgegeben wird, zu stellen.**

### **3.3 Die Richtlinien finden keine Anwendung für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe, die gewerblichen Zwecken dienen.**

## **4. Förderungsfähiger Aufwand**

### **4.1 Als förderungsfähige Aufwendungen gelten:**

- die nachgewiesenen und durch den Fachbereich Hochbau geprüften Material- und Lohnkosten (bei Ausführung durch einen Unternehmer);
- die nachgewiesenen Materialkosten bei Ausführung der Arbeiten in Eigenleistung. Außerdem wird ein Stundensatz in Höhe von € 10,- anerkannt.

## **5. Höhe der Bezuschussung**

### **5.1 Für die Installation einer Regenwasseranlage oder das Aufstellen eines geschlossenen Regenwasserbehältes wird ein Zuschuß von 50 % der nachgewiesenen und durch den Fachbereich Hochbau auf Richtigkeit geprüften Rechnungen, maximal jedoch 2.500,- EURO pro Liegenschaft, gewährt, soweit die bereitgestellten Mittel noch nicht verbraucht sind.**

## **6. Antrag auf Zuschussbewilligung**

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind von den Antragsberechtigten schriftlich an die Stadt Neu-Isenburg, Fachbereich Hochbau, Hugentottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, zu stellen. Beizufügen sind detaillierte Angebote und eine Kostenzusammenstellung sowie, soweit erforderlich, eine Baugenehmigung für den Bau der Regenwassernutzungsanlage und ein Lageplan, aus dem die zu bezuschussende Maßnahme zu ersehen ist.

## **7. Haftung**

Die Stadt Neu-Isenburg übernimmt für die von ihr bezuschussten Maßnahmen keinerlei Haftung.

## **8. Abrechnung**

Zahlungen erfolgen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides nach Prüfung der Schlussrechnung und Abnahme der Maßnahme durch den Fachbereich Hochbau.

Die Rechnungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme dem Fachbereich Hochbau vorzulegen.

Nach Vorliegen der Schlussrechnung ist ein Abnahmetermin mit dem Dienstleistungsbetrieb zu vereinbaren.

Sind die tatsächlichen Kosten niedriger als die im Förderantrag veranschlagten, so ist der Zuschuss entsprechend zu kürzen.

## **9. Zweck- oder pflichtwidrige Verwendung der Zuschüsse**

Der Empfänger der Förderung verpflichtet sich, die mit öffentlichen Mitteln errichteten Anlagen 2.1 bis 2.2 mindestens zwölf Jahre ab dem Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme zu betreiben.

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die in der Bewilligung aufgegebenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 12.02.2002 in Kraft.

Neu-Isenburg, den 12.02.2002

DER MAGISTRAT  
der Stadt Neu-Isenburg

  
(Quiring)  
Bürgermeister